

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert  
Berger  
Kanzlei  
Lanthaler +  
Berger +  
Partner

## Ici-Termin

**Ich habe es versäumt, die am 16. Juni fällige Ici-Schuld einzuzahlen. Kann ich die Schuld jetzt mit einem Aufschlag nachbezahlen?**

Nein, bei einer unterlassenen oder nur teilweisen Bezahlung werden Zinsen und eine Strafe fällig, die sich bei freiwilliger Berichtigung (ravvedimento operoso) aber auf ein Zehntel bzw. ein Achtel reduzieren. Bei einer Berichtigung innerhalb von 30 Tagen fallen eine Strafe von drei Prozent (30 Prozent auf ein Zehntel reduziert), berechnet auf den geschuldeten Betrag, und Zinsen im Ausmaß von 1,5 Prozent pro Jahr an. Da das Ende der 30-Tages-Frist heuer auf einen Samstag fällt, können Sie die Berichtigung auch am darauffolgenden Werktag (18. Juli 2011) vornehmen. Beträgt die Verspätung mehr als 30 Tage, erhöht sich die Strafe auf 3,75 Prozent (Reduzierung auf ein Achtel).

## Entschädigung

**Ich habe als Privatperson ein kleines E-Werk betrieben. Nun musste ich einer größeren Konzession weichen und bekomme dafür eine einmalige Zahlung (indennità di sottensione). Wie muss diese besteuert werden?**

Die Entschädigung stellt einen Bezug aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen oder Dulden (gemäß Art. 67, Abs. 1, Bst. I) dar und ist unter den sonstigen Einkünften in Ihrer Steuererklärung (Formblatt L) anzugeben. Die Entschädigung unterliegt somit der ordentlichen Besteuerung, jedoch können dokumentierte und eindeutig zurechenbare Spesen abgezogen werden.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an [dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den Fragen zu treffen.*

# Steuerkontrollen bei Bauern

**EINNAHMENAGENTUR:** Vor allem Urlaub auf dem Bauernhof betroffen

Die Besteuerung der landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt nach den Katastererträgen. Gegenüber den anderen Unternehmen, die aufgrund ihrer Gewinne besteuert werden, genießt die Landwirtschaft somit eine Reihe von steuerlichen Vorteilen. Denn zu den Katastererträgen zählen auch die mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten (*attività connesse*), die ebenfalls dem Katasterertrag zugerechnet werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen die Herstellung, die Verarbeitung und der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten wie Wein, Obstsaft, Käse oder Butter. Dafür müssen aber vorwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die aus den eigenen Grundstücken stammen.

Die Einnahmenagentur plant nun zum ersten Mal Steuerkontrollen bei den landwirtschaftlichen Unternehmen, um einen etwaigen Missbrauch der verschiedenen Steuerbegünstigungen festzustellen. Für Südtirol dürften die Kontrollen besonders jene Betriebe betreffen, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten oder die einen Buschenschank betreiben.

Dabei wird wohl ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob diese Betriebe die geltenden Beschränkungen, was zum Beispiel die Bettenzahl anbelangt, auch tatsächlich einhalten. Werden nämlich die Auflagen für den Urlaub am Bauernhof überschritten, dann gilt der

## Aufatmen bei den „Kleinen“

Statt 1250 Steuerkontrollen soll es heuer in Südtirol bei den kleinen Unternehmen und den Freiberuflern nur 1000 Kontrolleinsätze geben. Die Sonderkontrollen sollen von den geplanten 200 auf 170 gesenkt werden. Mit diesen neuen Vorgaben will sich die Einnahmenagentur verstärkt auf jene Steuerpflichtigen konzentrieren, für die ein hohes Risiko der Steuerhinterziehung besteht.

Keine Änderung ist hingegen für die Anzahl der Steuerkontrollen bei großen und mittleren Unternehmen geplant.

Auch die Einkommenschätzungen aufgrund des Lebensstandards (*redditometro*) sollen im geplanten Umfang durchgeführt werden. (abk)



Werden die Auflagen für den Urlaub auf dem Bauernhof eingehalten? Das ist eine der Fragen, die bei den geplanten Steuerkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben aufgeworfen werden dürften. SBB

Betrieb als Gastbetrieb und wird entsprechen höher besteuert.

Was hingegen die „verbundenen Tätigkeiten“ anbelangt (Herstellung und Verkauf von Wein, Kräutermischungen, Marmeladen, Milchprodukten...), so ist hierfür der Zukauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlaubt. Die zugekauften Erzeugnisse, die für die Verarbeitung zu verwenden sind, dürfen nicht überwiegen.

Im Detail sind die „verbundenen Tätigkeiten“ durch das neue Ministerialdekret vom 17. Juni 2011 geregelt. Weil diese Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten erachtet werden, gilt

der Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte als Teil des Katasterertrages. Der damit erzielte Gewinn braucht also nicht getrennt versteuert werden.

Mit den geplanten Steuerkontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben soll auch festgestellt werden, ob die Verarbeitung und der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb der geltenden Grenzen für die „verbundenen Tätigkeiten“ erfolgt oder ob hingegen eine Handelstätigkeit vorliegt, für die die entsprechenden Steuern zu bezahlen sind.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

### Mittwoch, 6. Juli

**Unico-Steuererklärung:** Die natürlichen Personen und die Personengesellschaften müssen bis heute die in der Unico-Steuererklärung ausgewiesene Saldo- und Akontozahlung für die Einkommensteuer (Irpef) und Wertschöpfungssteuer (Irap) durchführen. Dazu kommt noch der Irpef-Aufschlag für das Land und eventuell für die Gemeinde.

**Mieteinkünfte:** Vermieter von Wohnungen, die sich für die neue Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte (*cedolare secca*) entschieden haben, müssen die erste Akontorate bezahlen. Die erste Rate ist nur zu entrichten, wenn die jährliche Ersatzsteuer höher als 257,52 Euro ist.

### Freitag, 15. Juli

**Einzelhändler:** Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im Juni mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das Mehrwertsteuerbuch eintragen.